



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Ravenstein-Hüngheim (Ortslage)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.26 - 2426/ B 10.02

Ausführungsanordnung vom 31.08.2023

1. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans einschließlich Plannachtrag 1 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Ravenstein-Hüngheim (Ortslage) an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 30.10.2023 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan einschließlich Plannachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
 - 1.2 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Diese Anordnung kann auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2426) eingesehen werden.
 - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. **Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor. Die Beteiligten sind am 22.03.2023 über den Flurbereinigungsplan gehört worden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.

gez. Bopp, LVD

DS